



II-9390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7276/1-Pr 1/93

4221 IAB

1993-04-09

zu 4289 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4289/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Fall Foco, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wie beurteilt der Justizminister den vorliegenden Brief der Kronzeugin Ungar?
2. Wird dieser Brief zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen? (Zitat OGH-Urteil: "Somit die Aussage der Regina Ungar das einzig verbleibende Tatsachensubstrat war, auf das sich das Urteil begründete.")
3. Welcher Staatsanwalt führt derzeit die Ermittlungen durch?
4. Wie beurteilt der Minister die Überlegungen der Fragesteller, die Verhandlung bei einer Neuaufnahme an einem neutralen Ort durchzuführen?
5. Bereits einmal befaßte sich eine Untersuchungskommission des Justizministeriums mit den Vorwürfen im Fall Foco. Wann ermittelte diese Kommission?
6. Wer waren die Mitglieder dieser Kommission?
7. Zu welchem konkreten Ergebnis kam die Kommission? Wie beurteilt der Minister die völligen diametralen Gegen-

- 2 -

- sätze der Ergebnisse der Kommission zu jenen, die zeitgleich das Oberlandesgericht brachte?
8. Wie beurteilt der Minister die Forderung der Fragesteller, eine unabhängige Kommission, die zumindest mit zwei unabhängigen Juristen, mit einer neuerlichen Überprüfung nach der nunmehrigen Wende im Fall Foco zu beauftragen?
 9. Wie beurteilt der Minister die Tätigkeit des Gutachters Dr. Jarosch? Welche Eignung etwa als Psychiater besitzt dieser Gutachter konkret?
 10. Jarosch erstellte im Zeitraum von nicht einmal zwei Stunden während einer Verhandlungspause ein mehrseitiges Gutachten über die Zeugin Scherz, wodurch deren Foco entlastenden Aussagen nicht gewertet wurden. Wie beurteilt der Minister die Seriosität eines derartigen Vorgesehens sowie den Wert des entsprechenden Gutachtens?
 11. Welche Beschwerden liegen dem Minister über die Vorsitzführung von Richter Koller vor? Wie beantwortete das Ministerium diese Beschwerden? Wie bewertet der Minister diese Beschwerden angesichts der jüngsten Wende im Fall Foco?
 12. Seitens der Linzer Kriminalpolizei wurde bereits vier Tage nach dem Mord teilweise auch in Form von Falschinformationen, die der Öffentlichkeit übermittelt wurden, eine Vorverurteilung des angeblichen Täters Foco betrieben. Wie beurteilt der Minister die Tatsache? Am 16.3.1986 gab die Polizei einen schriftlichen - falschen - Bericht an die Staatsanwaltschaft über ein "hundertprozentiges Alibi" des Tatverdächtigen N. Wie beurteilt der Minister diese Tatsache?
 13. Peter Löffler wurde im Juni 1992 auf freien Fuß gesetzt. Welche neuen Indizien lagen für diese Maßnahmen vor? Hat diese Entwicklung Auswirkungen auf den Fall

- 3 -

Foco selbst? Wo doch im Schuldspruch von "gemeinsamer Tatverübung" die Rede ist?

14. Während des Gerichtsverfahrens waren im Gerichtssaal Kriminalbeamte anwesend, die später als Zeugen einvernommen wurden. Wie beurteilt der Minister diese Praxis? Wie beurteilt der Minister mehrfache Störung durch den Beamten K.?
15. Von Justiz und Kriminalpolizei kam es parallel zum Prozeß zu einer nicht öffentlichen Sondervernehmung des Freundes der Ermordeten. Warum erfolgte diese Vernehmung nicht im Prozeß?
16. Wie beurteilt der Minister diese Praxis und welche Folgen hatte sie?
17. Welche weiteren Hinweise oder Belege auf Verfahrensmängel liegen dem Minister im gegenständlichen Fall im Detail vor? Welche Konsequenzen wurden daraus im Einzelfall gezogen?
18. Insgesamt 91 Sachverständigengutachten liegen im Fall Foco vor. Konnten durch diese Gutachten konkrete Hinweise auf den Täter erzielt werden oder war der Hauptgrund für den Schuldspruch die Aussage der Regina Ungar?
19. Geschworene des Foco-Verfahrens haben in der Zwischenzeit sich öffentlich für eine Wiederaufnahme des Verfahrens eingesetzt, da sie "getäuscht wurden". Wie beurteilt der Minister diese Aussagen und welche Konsequenzen werden daraus gezogen?
20. Welche Vorwürfe wurden von den Geschworenen gegen Richter Koller im Detail erhoben? Wie beurteilt der Minister diese Vorwürfe? Welche Konsequenzen werden daraus gezogen?
21. Hält der Minister aufgrund der Polarisierung der Diskussion auch innerhalb der Linzer Justiz in den vergangenen Jahren Linz für einen geeigneten Ort für

- 4 -

die Durchführung einer Wiederaufnahme des Verfahrens?
Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Konsequenzen werden
daraus gezogen?

22. Der Gutachter Dr. Bauer stellte bei Frau Ungar bei Beginn der Verhöre keinerlei Verletzungen, vier Tage später eine Serie von Verletzungen infolge direkter Gewaltanwendung fest. Hat der Gutachter Ungar jeweils untersucht? Waren dem Gericht diese Gutachten bekannt? Warum wurde darauf nicht reagiert?
23. Falls der Brief von Ungar den Tatsachen entspricht, kann der Minister in den Fällen der Kriminalbeamten K. und H. eine Verdunkelungs- und Verabredungsgefahr erkennen? Wenn ja, welche Konsequenzen werden daraus gezogen? Wenn nein, warum nicht?
24. Am Tag der Freilassung Löfflers und Aufhebung des Urteils (26.6.1992) legte ein plötzlich aufgetauchter Belastungszeuge schwere Beschuldigungen gegen Löffler vor. Löffler antwortete mit einer Verleumdungsanzeige gegen M. Warum wurde diese Anzeige wann von wem zurückgelegt? Welche konkreten Maßnahmen führten zur Zurücklegung? Wurde M. vom Staatsanwalt einvernommen? Wenn ja, wann mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wie konnte dann die Verleumdungsanzeige zurückgelegt werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der undatierte Brief der Regina Ungar an den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz, der diesem am 8.1.1993 übergeben worden ist, bildet - ebenso wie die von dieser Zeugin am 18.12.1992 sowie am 4.3. und 5.3.1993 vor Gericht abgelegten Aussagen und eine Reihe weiterer Beweisergebnisse, die teils bereits vorliegen und sich teils

- 5 -

aus noch durchzuführenden Beweisaufnahmen ergeben werden - ein Beweismittel, das sowohl im wiederaufgenommenen, gemäß § 359 Abs. 1 StPO ins Stadium der Voruntersuchung zurückgetretenen Strafverfahren gegen Peter Löffler als auch im Verfahren zur Entscheidung über den (dritten) Wiederaufnahmeantrag des Tibor Foco zu berücksichtigen sein wird.

Die Frage, welcher Beweiswert dem Brief der Zeugin Regina Ungar zukommt, ist also Gegenstand zweier derzeit noch anhängiger Gerichtsverfahren. Aus grundsätzlichen Erwägungen muß ich daher davon Abstand nehmen, mich in diesem Verfahrensstadium zur Beweislage insgesamt zu äußern oder eine isolierte Beurteilung der Beweiskraft eines einzelnen Beweismittels vorzunehmen.

Zu 3:

Die Voruntersuchung gegen Peter Löffler, deren Ergebnisse auch im Verfahren zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag des Tibor Foco heranzuziehen sein werden, wird vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz geführt. Soweit die Staatsanwaltschaft Linz in diesen beiden Verfahren Anträge zu stellen und prozessuale Erklärungen abzugeben hat, schreitet als zuständiger Sachbearbeiter Staatsanwalt Dr. Franz Plöchl ein.

Zu 4:

Die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz zur Führung beider Verfahren ergibt sich aus § 51 Abs. 1 StPO.

Das Vorliegen eines gesetzlichen Delegationgrundes - als solcher käme etwa auch Befangenheit sämtlicher Richter des Landesgerichtes Linz in Betracht (vgl. Mayerhofer-Rieder, StPO³ § 62 E. 12a) - ist nicht indiziert. Es fehlt daher aus heutiger Sicht an einer gesetzlichen Grundlage für

- 6 -

eine auf Zuweisung der Verfahren an ein anderes Gericht abzielende Antragstellung der Staatsanwaltschaft.

Zu 5 bis 7:

Im Bundesministerium für Justiz war zu keinem Zeitpunkt eine eigens eingerichtete Kommission mit der Prüfung von Vorwürfen im Zusammenhang mit der Strafsache gegen Tibor Foco und Peter Löffler befaßt.

Die offenbar auf die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 15.6.1992, mit der die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Peter Löffler bewilligt worden ist, abstellende Formulierung des zweiten Teils des Anfragepunktes 7. läßt vermuten, daß mit der in den Anfragepunkten 5. bis 7. angesprochenen Tätigkeit einer "Kommission" des Bundesministeriums für Justiz jene von mir ausdrücklich angeordnete, eingehende Prüfung des gesamten Inhalts des die gegenständliche Strafsache betreffenden, damals 16 Bände umfassenden Strafaktes gemeint ist, die dem Ziel gedient hat, das in einem Bericht vom 13.2.1992 zum Ausdruck gebrachte Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Linz zu prüfen, den Beschwerden der damaligen Wiederaufnahmewerber Tibor Foco und Peter Löffler gegen den ihre Wiederaufnahmeanträge abweisenden Beschluß des Landesgerichtes Linz vom 11.12.1991 entgegenzutreten.

Diese Prüfung wurde in der Zeit vom 21.2.1992 bis 23.3.1992 durch einen leitenden Mitarbeiter der für Einzelstrafsachen zuständigen Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz, der bis dahin mit der Angelegenheit noch nicht befaßt gewesen war, durchgeführt. Er gelangte zu dem Ergebnis, daß der damalige Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz der Sach- und Rechtslage entsprach.

- 7 -

Das Oberlandesgericht Linz ist mit seiner Rechtsmittelentscheidung vom 15.6.1992 der vom Bundesministerium für Justiz gebilligten Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Linz zwar insofern nicht gefolgt, als es in Stattgebung der Beschwerde des Peter Löffler die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen diesen bewilligt hat. Insoweit gleichzeitig der Beschwerde des Tibor Foco nicht Folge gegeben wurde, erging die Entscheidung jedoch in Übereinstimmung mit der genannten Stellungnahme.

Zu 8:

Für die Einrichtung einer unabhängigen Kommission zur Überprüfung "der nunmehrigen Wende im Fall Foco" fehlt es sowohl an einer gesetzlichen Grundlage als auch an der sachlichen Notwendigkeit. Es wird Sache der zuständigen Justizbehörden - nämlich in Ansehung des Wiederaufnahmeantrags des Tibor Foco und eines allenfalls wieder ins Stadium der Hauptverhandlung tretenden Strafverfahrens gegen Peter Löffler des Gerichtes (in der jeweils vom Gesetz vorgeschriebenen Zusammensetzung) und in Ansehung der Frage der Aufrechterhaltung der Strafverfolgung des Peter Löffler nach Abschluß der gegen ihn anhängigen gerichtlichen Voruntersuchung der Staatsanwaltschaft - sein, die Beweisergebnisse, insbesondere der letzten Wochen und Monate und damit auch den an den Untersuchungsrichter gerichteten Brief der Zeugin Regina Ungar, zu beurteilen. Soweit es dabei um Anträge und prozessuale Erklärungen der staatsanwaltschaftlichen Behörden gehen wird, werden diese Anträge und Erklärungen gemäß § 8 StAG jeweils erst nach einer entsprechenden Prüfung auch durch die für Einzelstrafsachen zuständige Sektion des Bundesministeriums für Justiz gestellt bzw. abgegeben werden.

- 8 -

Zu 9 und 10:

Dr. Klaus Jarosch, der in der im gegenständlichen Strafverfahren durchgeführten Hauptverhandlung mehrere Sachverständigengutachten zu verschiedenen Beweisthemen erstattet hat, ist - inzwischen emeritierter - Universitätsprofessor für Gerichtliche Medizin. Er ist in der Sachverständigenliste für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz bereits seit 2.2.1956 auch als Sachverständiger für forensische Psychiatrie eingetragen. Dr. Jarosch wird von den Gerichten seit Jahrzehnten regelmäßig mit der Erstattung von Gutachten aus diesem Fachgebiet beauftragt.

Univ.Prof. Dr. Jarosch hat auf Grund eines in der Hauptverhandlung durch Umfrage zustandekommenen Senatsbeschlusses auch ein Gutachten über die Aussagefähigkeit der Zeugin Katharina Scherz erstattet. Es beruhte auf einer Befundaufnahme durch unmittelbare Untersuchung der Zeugin und Einsichtnahme in zwei Krankengeschichten sowie ein Vorgutachten. Der Sachverständige trug dieses Gutachten unmittelbar nach einer Vernehmung der genannten Zeugin und vor deren fortgesetzter Vernehmung vor. Anhaltspunkte für eine mangelnde Seriosität dieser vom Gericht beschlossenen Beweisaufnahme oder des Gutachtens selbst sind dem Akteninhalt nicht zu entnehmen.

Insoweit die Fragen nach der Beurteilung der angesprochenen Gutachtenserstattung und des Gutachtens selbst auf deren Beweiswert für die Frage der Schuld der Angeklagten abzielen sollten, möchte ich aus grundsätzlichen Erwägungen davon Abstand nehmen - und sehe mich im übrigen auch gar nicht dazu in der Lage -, die wissenschaftliche Qualität, die Schlüssigkeit und die Beweiskraft der vom Sachverständigen vorgetragenen Fachmeinung, also eines Beweismittels, das in der Hauptverhandlung vorgeführt und

- 9 -

mündlich erörtert worden ist und anlässlich der Urteilsfällung im Kontext mit den übrigen Beweisen zu würdigen war, einer nachträglichen, neuerlichen Bewertung zu unterziehen.

Zu 11:

Beschwerden gegen die Verhandlungsführung des Vorsitzenden Dr. Johann Koller sind an das Bundesministerium für Justiz seit Jänner 1988 wiederholt herangetragen worden, und zwar von den beiden Verurteilten Tibor Foco und Peter Löffler selbst, dem Verteidiger und den Eltern des Tibor Foco, von ehemaligen Geschworenen, einem Journalisten sowie einem weiteren nicht verfahrensbeteiligten Einschreiter. Dem Vorsitzenden wurden im wesentlichen Voreingenommenheit, einseitige Verhandlungsführung, unzulässige Beeinflussung der Geschworenen und Verletzung von Verfahrensgrundsätzen vorgeworfen. Mit den Eingaben und Vorsprachen wurden einerseits die Behandlung der Wiederaufnahmeanträge des Tibor Foco durch einen anderen Richter wegen behaupteter Befangenheit Dr. Kollers und teilweise auch dessen straf- und disziplinarrechtliche Verfolgung angestrebt, andererseits dienten die Vorwürfe in vielen Fällen als eines von mehreren Argumenten, mit denen die Überzeugung des jeweiligen Einschreiters zum Ausdruck gebracht wurde, es liege eine Fehlurteil vor, für dessen Aufhebung das Bundesministerium für Justiz, insbesondere auch durch Befassung der Generalprokuratur, Sorge tragen möge.

Ein wesentlicher Teil der Vorwürfe, die in den Beschwerden vorgebracht wurden, war auch Gegenstand der auf § 15 StPO gestützten Aufsichtsbeschwerde des Tibor Foco vom 8.1.1991 (ergänzt durch eine Eingabe vom 14.3.1991), über die mit Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 mit Ausnahme eines Punktes (s. dazu die Beantwortung der

- 10 -

Frage 15) abschlägig entschieden worden ist.

Die an das Bundesministerium für Justiz herangetragenen Rechtenschutzinterventionen wurden, soweit es sich nicht bloß um zur Information übermittelte Unterlagen gehandelt hat, dahin beantwortet, daß die behauptete Befangenheit eines einzelnen Richters zwar zum Gegenstand eines Ablehnungsantrags (§§ 72 ff. StPO) gemacht werden kann, aber keinen Delegierungsgrund (§ 62 f. StPO) darstellt, daß kein Anlaß zur Befassung der Generalprokuratur mit dem Ziel der allfälligen Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden wurde und daß Richter Dr. Koller an der Entscheidung über den (zweiten) Wiederaufnahmeantrag nicht beteiligt sein werde, weil in der Zwischenzeit auf Grund einer auf einer Befangenheitsanzeige Dr. Kollers basierenden Entscheidung des Präsidenten des Landesgerichtes Linz eine Änderung in der Zuständigkeit eingetreten war (diese Entscheidung enthielt im übrigen keine Bestätigung der Richtigkeit der die Verhandlungsführung Dr. Kollers in der Hauptverhandlung betreffenden Vorwürfe, sondern gründete sich auf die Erwägung, daß sich aus der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 [siehe die Ausführungen zum Anfragepunkt 15] zumindest der Anschein einer Befangenheit Dr. Kollers ergeben könnte).

Der Vollständigkeit halber weise ich auch noch auf die an meinen Amtsvorgänger bzw an mich gerichteten schriftlichen Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Buchner und Genossen vom 27.6.1990, Zl. 5779/J-NR/1990, 5780/J-NR/1990 und 5781/J-NR/1990, der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Genossen vom 13.7.1990, 6025/J-NR/1990 und 6030/J-NR/1990, sowie der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt und Genossen vom 20.12.1991, Zl.

- 11 -

Zl. 2218/J-NR/1991, und die Antworten hierauf vom 20. und 21.8.1990 bzw vom 20.2.1992 hin.

Was die Frage nach der Beurteilung der Beschwerden im Lichte des im Jänner 1993 bekannt gewordenen Briefes der Zeugin Regina Ungar und der Ergebnisse der in jüngster Zeit erfolgten Beweisaufnahmen anlangt, so wird das Gericht zu entscheiden haben, ob der Brief oder andere Beweisergebnisse neue Beweismittel darstellen, die in Verbindung mit den zur Prüfung des Vorbringens des Tibor Foco in seinem neuerlichen Wiederaufnahmeantrag und den früher aufgenommenen Beweisen geeignet sind, den auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Schuldspruch Tibor Focos entscheidend zu erschüttern.

Zu 12:

Daß die Linzer Kriminalpolizei vier Tage nach dem Mord an Elfriede Hochgatter, teilweise auch in Form von der Öffentlichkeit übermittelten Falschinformationen, eine Vorverurteilung des späteren Angeklagten Tibor Foco betrieben hätte, ist den Aktenunterlagen nicht zu entnehmen.

In einem der Staatsanwaltschaft Linz übermittelten Polizeibericht vom 16.3.1986 wird unter anderem darauf hingewiesen, daß ein zur Sache befragter Bekannter des Tatopfers (N.) für den Zeitraum ab 1.30 Uhr der Tatnacht ein nicht zu widerlegendes Alibi habe erbringen können. Diese Feststellung wird im Rahmen dieses Polizeiberichts nicht näher erläutert, weil die entsprechenden Erhebungsergebnisse bereits zuvor in einem Polizeibericht vom 14.3.1986 zusammengefaßt worden waren.

Einer Beurteilung des Beweiswerts dieser polizeilichen Erhebungsergebnisse möchte ich mich aus den bereits ge-

- 12 -

nannten grundsätzlichen Erwägungen enthalten.

Zu 13:

Mit Beschluß vom 15.6.1992 hat das Oberlandesgericht Linz der Beschwerde des Peter Löffler gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Wiederaufnahmeantrags Folge gegeben, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ihn bewilligt und das Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht Linz vom 31.3.1987 in Ansehung des Genannten gemäß § 358 StPO für aufgehoben erklärt, der Beschwerde des Tibor Foco gegen die Abweisung seines (zweiten) Wiederaufnahmeantrags jedoch nicht Folge gegeben. Mit Beschluß vom 23.6.1992 hat das Oberlandesgericht Linz die Anträge der Staatsanwaltschaft Linz und des Untersuchungsrichters auf Verlängerung der über Peter Löffler verhängten Untersuchungshaft zurückgewiesen und die Enthaltung Löfflers verfügt.

Im erstgenannten Beschluß wertete das Oberlandesgericht Linz die im Wiederaufnahmeverfahren abgelegte Aussage eines Zeugen, die seinerzeitige Mitangeklagte Regina Ungar habe im Frühjahr 1988 ihm gegenüber geäußert, "zwei andere würden vielleicht frei sein und jemand anderer zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie etwas sagen würde", und die in einem anderen Verfahren des Landesgerichtes Linz abgelegte Aussage einer weiteren Zeugin, Regina Ungar habe ihr erzählt, sie habe mit dem Mord an Elfriede Hochgatter nichts zu tun, sondern lediglich in ihrem Zimmer einen Schrei gehört, im Zusammenhang mit früheren Beweisergebnissen als neue Beweismittel, die bei einer die endgültige Beweiswürdigung nicht vorwegnehmenden Betrachtungsweise nicht evidentermaßen unerheblich oder ohne Aussicht auf Erfolg seien, wenn es darum gehe, die Glaubwürdigkeit der Regina Ungar, soweit sie Peter Löffler der Täterschaft

- 13 -

zieh, zu erschüttern. Was die Beteiligung des Tibor Foco an der Tat betrifft, käme verschiedenen, in der Hauptverhandlung aufgenommenen Beweisen unabhängig von den belastenden Angaben der Regina Ungar eine den Wahrspruch der Geschworenen tragende Beweiskraft zu, die durch die Ergebnisse der Verfahren, die über den ersten und zweiten Wiederaufnahmeantrag dieses Verurteilten geführt worden sind, nicht einmal ansatzweise angetastet worden sei.

Zu 14:

Wie ich bereits in Beantwortung des Anfragepunktes 4. der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt und Genossen, Zl. 2218/J-NR/1991, mitgeteilt habe, kann nach der Aktenlage nicht ausgeschlossen werden, daß der Polizeibeamte K. Teilen der Hauptverhandlung entgegen der Bestimmung des § 248 Abs. 1 zweiter Satz StPO beigewohnt hat. Eine Verletzung dieser Bestimmung begründet jedoch keine Urteilsnichtigkeit.

Die Möglichkeit, daß der Beamte K. entgegen der genannten Bestimmung im Verhandlungsaal anwesend war, ergibt sich - da dem Hauptverhandlungsprotokoll selbst diesbezüglich nichts zu entnehmen ist - aus einer Stellungnahme des seinerzeitigen Vorsitzenden vom 10.5.1991. Anhaltspunkte für eine gesetzwidrige Anwesenheit auch anderer Kriminalbeamter während der Hauptverhandlung sind weder dem Hauptverhandlungsprotokoll noch anderen Aktenunterlagen zu entnehmen. Dasselbe gilt für allfällige Störungen der Verhandlung durch den Beamten K.

Zu 15:

Der in diesem Anfragepunkt angesprochene Vorgang war Gegenstand eines Beschlusses des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991, mit dem über eine auf § 15 StPO gestützte

- 14 -

Aufsichtsbeschwerde des Verurteilten Tibor Foco vom 8.1.1991, ergänzt durch eine weitere Eingabe vom 14.3.1991, entschieden worden ist. Das Oberlandesgericht Linz sprach darin aus, daß durch die Vernehmung eines Zeugen am 23.4. und 24.4. 1987 außerhalb der Hauptverhandlung durch die Polizei unter teilweiser Anwesenheit des Vorsitzenden des Geschworenengerichtes die Prozeßgrundsätze der Öffentlichkeit, insbesondere der Parteienöffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sowie der Instruktionsgrundsatz (§ 3 StPO), und der Verurteilte in seinem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 MRK) verletzt worden sind. Es handelt sich dabei um die nachträgliche Feststellung eines in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren unterlaufenen Verfahrensmangels als abschließendes Ergebnis eines besonderen Verfahrens vor dem Gerichtshof zweiter Instanz, das dem Ziel der Abstellung von Mängeln oder Mißständen in der Strafrechtspflege dient. Wie das Oberlandesgericht Linz in seiner im Verfahren über den zweiten Wiederaufnahmeantrag des Tibor Foco ergangenen Rechtsmittelentscheidung vom 15.6.1992 ausdrücklich ausgesprochen hat, bildet der in der Entscheidung vom 14.5.1991 festgestellte, in der Hauptverhandlung unterlaufene Verfahrensmangel keinen gesetzlichen Wiederaufnahmegrund.

Zu der Frage, weshalb es zu der polizeilichen Zeugenvernehmung in teilweiser Anwesenheit des Vorsitzenden des Geschworenengerichtes außerhalb der Hauptverhandlung gekommen ist, ist der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 folgendes zu entnehmen:

Der Zeuge wurde zunächst am 5.3.1987 ordnungsgemäß in der Hauptverhandlung vernommen. In der Folge ordnete der Vorsitzende auf Vorschlag eines Kriminalbeamten die er-

- 15 -

gänzende Einvernahme des Zeugen durch die Polizei an, weil er den Eindruck hatte, der Zeuge wisse mehr, als er in der Hauptverhandlung ausgesagt hatte, und weil ihm darüber hinaus noch ein Zeitraum vor der Tat aufklärungsbedürftig erschien. Durch die ergänzende Einvernahme vor der Polizei sollte in der Hauptverhandlung Zeit gespart werden. Die ergänzende Vernehmung wurde sodann am 23.4. und 24.4.1991 bei der Kriminalpolizei durchgeführt, wobei der Vorsitzende bei der am 23.4.1991 bis 22 Uhr dauernden Vernehmung ca. 3 bis 4 Stunden anwesend war. Eine neuerliche Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung war vom Vorsitzenden nur für den Fall ins Auge gefaßt worden, daß sich relevante Neuerungen ergeben sollten. Im Zuge der Vernehmung vor der Polizei wies der Vorsitzende den Zeugen auch darauf hin, daß er zur Wahrheit verpflichtet sei. Die Polizeiprotokolle über die ergänzende Vernehmung des Zeugen wurden später in der Hauptverhandlung verlesen.

Zu 16:

Als Organ der Justizverwaltung sehe ich keinen Anlaß, eine über die Feststellungen, die in der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 in Ausübung der unabhängigen Rechtsprechung getroffen worden sind, hinausgehende Beurteilung dieses Verfahrensmangels abzugeben.

Es handelt sich im übrigen um einen Einzelfall, der nicht als Symptom einer auch in anderen Fällen zu beobachtenden Praxis angesehen werden kann. Allgemeine Maßnahmen zur Hintanhaltung gleichgelagerter Gesetzesverletzungen sind daher nicht geboten.

In der gegenständlichen Strafsache selbst konnte die den Verfahrensmangel feststellende Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz aus den im Rahmen der Ausführungen zum

- 16 -

Anfragepunkt 15. dargestellten Gründen keine über die bloße Feststellung hinausgehenden prozessualen Folge nach sich ziehen. Im übrigen hat das Oberlandesgericht Linz anlässlich der genannten Entscheidung Ablichtungen der Aufsichtsbeschwerde des Tibor Foco und des Nachtrags hiezu auch an die für Dienstaufsichtsbeschwerden zuständige Justizverwaltungsbehörde und die Oberstaatsanwaltschaft Linz als Disziplinarbehörde übermittelt. Die dadurch ausgelöste weitere Prüfung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz hat zu keinen aufsichtsbehördlichen Verfügungen und zu keiner Antragstellung in disziplinarrechtlicher Hinsicht geführt.

Zu 17:

Über die im Rahmen der Beantwortung der bisherigen Fragen sowie der Anfragepunkte 19 und 20 angesprochenen Sachverhalte und Behauptungen hinaus sind dem Bundesministerium für Justiz keine Hinweise auf im gegenständlichen Strafverfahren allenfalls unterlaufene Verfahrensmängel bekannt geworden.

Zu 18:

Es trifft nicht zu, daß im Fall Foco 91 Sachverständigen-gutachten vorliegen.

In der Hauptverhandlung haben fünf Sachverständige Gutachten erstattet, und zwar zu insgesamt elf Beweisthemen. Weiters wurden die bereits im Rahmen der Voruntersuchung eingeholten Sachverständigengutachten jeweils gemäß § 252 Abs. 1 Z. 4 StPO verlesen.

Die mit dem Urteil des Geschworenengerichts beim Landesgericht Linz vom 31.3.1987 gefällten Schuldsprüche der Angeklagten Tibor Foco und Peter Löffler gründeten sich auf

- 17 -

den Wahrspruch der Geschworenen. Soweit aus der Niederschrift des Obmanns der Geschworenen (§ 331 Abs. 3 StPO), auf die allerdings gemäß § 342 letzter Satz StPO im Urteil nicht bezug genommen werden konnte, Anhaltspunkte für die Erwägungen zu gewinnen sind, von denen die Mehrheit der Geschworenen ausgegangen ist, stützte sich der Wahrspruch in Ansehung der auf das Tatbild des Mordes gerichteten Hauptfragen im Fall des Angeklagten Löffler nur auf die Verantwortung der Mitangeklagten Regina Ungar, im Fall des Angeklagten Foco hingegen auch auf andere Beweisergebnisse, darunter die in der Hauptverhandlung vorgetragene Sachverständigengutachten.

Zu 19 und 20:

Die Vorwürfe ehemaliger Geschworener und eines ehemaligen Ersatzgeschworenen gegen den Vorsitzenden Dr. Koller gingen im Detail dahin, der Vorsitzende habe versucht, die Geschworenenbank dadurch im Sinn des Anklagestandpunkts zu beeinflussen, daß er Entlastungszeugen "mit ziemlicher Schärfe", andere Zeugen hingegen "sehr milde" befragt und einzelne Beweisergebnisse vorgreifend gewürdigt, insbesondere entlastende Aussagen als Lügen bezeichnet und sich über sie lustig gemacht habe. Weiters habe er die Geschworenen dadurch getäuscht, daß er Fehler und Ungereimtheiten in den polizeilichen Ermittlungen übergangen oder nicht hinreichend hervorgehoben habe. Er habe die Geschworenen ermahnt, sich nicht "hervorzutun" und keine Fragen nach Umständen zu stellen, die ohnehin bereits die Polizei erhoben habe. Beifallskundgebungen und Zurufe von als Zuhörer anwesenden Kriminalbeamten anlässlich der Aussagen der Angeklagten Regina Ungar habe er ohne Einwand hingenommen. Nach der zeugenschaftlichen Vernehmung der Gattin des Angeklagten Tibor Foco in dessen Abwesenheit habe Richter Dr. Koller, während Tibor Foco wieder in den

- 18 -

Verhandlungssaal zurückgeführt worden sei, geäußert, er hoffe, daß der Angeklagte nicht wisse, daß nun die gesamte Aussage seiner Gattin verlesen werden müsse, denn in diesem Fall würde der Verhandlungstag noch bis Mitternacht dauern. Weiters relevierte jene ehemalige Geschworene, die die Vorwürfe gegen Dr. Koller in erster Linie erhob, auch die gerichtspsychiatrische Begutachtung der Zeugin Scherz im Rahmen der Hauptverhandlung (s. die Ausführungen zum Anfragepunkt 10), die Duldung von Manipulationen seitens der mit den anfänglichen Ermittlungen befaßt gewesenen Polizeibeamten anläßlich des Lokalaugenscheins sowie der Anwesenheit von später als Zeugen vernommenen Kriminalbeamten als Zuhörer in der Hauptverhandlung (s. dazu die Ausführungen zum Anfragepunkt 14) und die im Rahmen der Beantwortung der Anfragepunkte 15 und 16 behandelte, ergänzende Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung. Schließlich habe der Vorsitzende während der Schlußvorträge der Verteidiger der Angeklagten Tibor Foco und Peter Löffler offenbar demonstrativ eine "Schlafstellung" eingenommen.

Als Konsequenz dieser Vorwürfe wurden mehrere ehemalige Geschworene und ein Ersatzgeschworener im Rahmen der über die beiden ersten Wiederaufnahmeanträge des Tibor Foco und den Wiederaufnahmeantrag des Peter Löffler durchgeführten Verfahren jeweils als Zeugen vernommen. Die entsprechenden Beweisergebnisse wurden im Rahmen der in Erledigung dieser Verfahren ergangenen Gerichtsentscheidungen, teilweise auch im Verfahren über die auf § 15 StPO gestützte, durch eine Eingabe vom 14.3.1991 ergänzte Aufsichtsbeschwerde des Tibor Foco vom 8.1.1991, mitberücksichtigt.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Anfragepunkte 10, 11, 14, 15 und 16.

- 19 -

Welche Konsequenzen die angeführten Vorwürfe der Geschworenen in den beiden derzeit anhängigen Verfahren (Voruntersuchung gegen Peter Löffler und drittes Wiederaufnahmeverfahren in der Strafsache gegen Tibor Foco) allenfalls nach sich ziehen werden, kann im derzeitigen Stadium dieser Verfahren noch nicht beurteilt werden (s. dazu die Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Anfragepunkte 1 und 2 sowie 8).

Zu 21:

Zu diesem Anfragepunkt verweise ich auf die Beantwortung des Anfragepunktes 4.

Zu 22:

Regina Ungar wurde anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahmen zweimal, nämlich am 15.3.1986 und am 18.3.1986, jeweils von einem Polizeiarzt untersucht. Während im Befund vom 15.3. 1986 lediglich davon die Rede ist, daß die Untersuchte über Kopfschmerzen klagte, wurde im Befund vom 18.3.1986 festgehalten, daß Regina Ungar einen kleinen Schleimhautriß an der Unterlippe, zwei ca. 2 x 2 mm große Exkorationen über dem rechten Scheitelbein, zarte blutunterlaufene Stellen links am Hals und ein ca. 5 x 10 cm großes Hämatom am rechten Oberschenkel aufwies.

Diese beiden polizeiarztlichen Befunde und die sich aus ihnen ergebenden Beweisfragen waren Ausgangspunkt weiterer Beweisaufnahmen und Gegenstand eingehender Erörterungen in der Hauptverhandlung und wurden auch in jenen Gerichtsentscheidungen behandelt, die in Erledigung der beiden ersten Wiederaufnahmeanträge des Tibor Foco ergangen sind.

Es trifft also nicht zu, daß auf diese Umstände und die

- 20 -

auf sie gestützten Aspekte der Verantwortung der Angeklagten nicht reagiert worden wäre.

Zu 23:

Ob der auch den Gegenstand der Anfragepunkte 1 und 2 bildende Brief der Regina Ungar und Aussagen dieser Zeugin im Rahmen ihrer Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter einen so weit konkretisierten Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen von Polizeibeamten indizieren, daß gegen diese Verfolgungsanträge zu stellen sind, ist bisher von der Staatsanwaltschaft Linz noch nicht abschließend geprüft worden. Diese Prüfung wird anhand der dafür relevanten Ergebnisse der Voruntersuchung gegen Peter Löffler, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist, vorgenommen werden.

Abgesehen von der deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbaren Frage des Vorliegens eines dringenden Tatverdachts (§ 180 Abs. 1 StPO), ist nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Linz der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr deshalb nicht indiziert, weil die behaupteten Übergriffe bereits mehrere Jahre zurückliegen. Gegen diese Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Anklagebehörde bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz keine Bedenken.

Eine aus den Angaben der Zeugin Ungar allenfalls ableitbare Verdachtslage betrifft im übrigen keinen Beamten mit einem mit dem Buchstaben H beginnenden Familiennamen.

Zu 24:

Nachdem Peter Löffler am 23.6.1992 - nicht am 26.6.1992 - aus der Untersuchungshaft entlassen worden war, wurde der Zeuge M. am 26.6. 1992 vom Untersuchungsrichter des

- 21 -

Landesgerichtes Linz vernommen. Die Aussage dieses Zeugen wurde Peter Löffler im Rahmen seiner gerichtlichen Beschuldigtenvernehmung vom 24.9.1992 vorgehalten. Peter Löffler bestritt die Richtigkeit der Zeugenaussage und kündigte die Erstattung einer Verleumdungsanzeige gegen M. an. Obwohl eine solche ausdrückliche Anzeige des Peter Löffler in der Folge nicht eingelangt ist, unterzog die Staatsanwaltschaft Linz den von ihm im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung geäußerten Verdacht einer strafrechtlichen Prüfung, als deren Ergebnis die Anzeige am 4.12.1992 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt wurde.

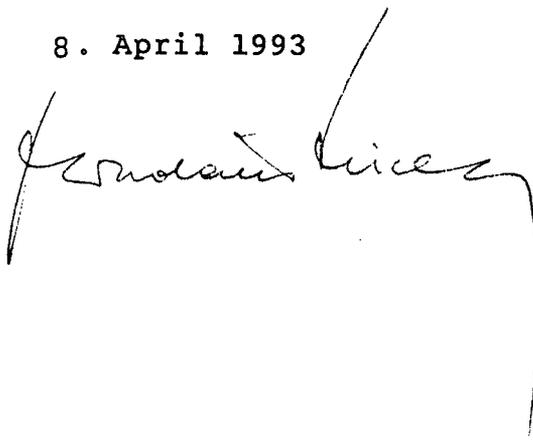
Diese Anzeigezurücklegung basiert auf einer Bewertung der Verdachtslage dahin, daß keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Erweisbarkeit einer vorsätzlichen Falschaussage des Zeugen oder einer wissentlich falschen Beschuldigung Peter Löfflers durch ihn mit der Eignung, den Tatverdacht gegen Peter Löffler in dem gegen diesen anhängigen, nach der Wiederaufnahme ins Stadium der Voruntersuchung zurückgetretenen Strafverfahren zu verstärken, oder aber dafür vorliegen, daß allenfalls weitere Beweisaufnahmen zur Konkretisierung eines Falschaussage- oder Verleumdungsverdachts gegen den Zeugen M. führen könnten. Die Staatsanwaltschaft Linz hat daher in der Strafsache gegen den Zeugen M. vor der Anzeigezurücklegung keine Beweisanträge gestellt, da auch von einer neuerlichen Einvernahme des Zeugen M. keine Änderung der Beurteilungsgrundlagen zu erwarten gewesen wäre. Zu einer weiteren Vernehmung des M., und zwar wieder als Zeuge im Rahmen der Voruntersuchung gegen Peter Löffler, ist es erst am 22.12.1992 gekommen. Auch die dabei von M. abgelegte Aussage indiziert auf der Grundlage der derzeit insgesamt gegebenen Beweislage weiterhin keinen konkreten, Verfolgungsanträge der Anklagebehörde rechtfertigenden Verdacht einer von ihm be-

- 22 -

gangenen gerichtlich strafbaren Handlung.

Ein nach der Anzeigezurücklegung gestellter Antrag des Peter Löffler auf Einleitung der Voruntersuchung gegen den genannten Zeugen wegen Verdachts in Richtung des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB und des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 1 StGB (Subsidiarantrag) wurde mit Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes Linz vom 17.2.1993 abgewiesen.

8. April 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franz Anton Löffler". The signature is written in a cursive style and is positioned below the date.